

## Sozialkriterien

### 1. Geltendmachung im Bewerbungsverfahren Platzvergabe Praxissemester (PVP)

Im Bewerbungsverfahren können schwerwiegende soziale Gesichtspunkte zur Begründung einer Ortsgebundenheit geltend gemacht werden. Sozialpunkte können additiv vergeben werden, wenn mehrere soziale Kriterien gleichzeitig vorliegen. Über deren Berücksichtigung in Form von Sozialpunkten entscheidet das ZLB Ressort Praxisphasen im Einzelfall.

Sozialpunkte werden grundsätzlich nur anerkannt, sofern sie in schriftlicher Form zu den jeweiligen Fristen geltend gemacht werden (formloser Antrag) und die entsprechenden Nachweise (siehe Punkt 2) dem ZLB - Ressort Praxisphasen persönlich innerhalb der Öffnungszeiten des Praktikumsbüros vorgelegt werden. Die jeweiligen aktuellen Fristen finden Sie auf der Homepage des ZLB – Ressort Praxisphasen. Hierbei handelt es sich um Ausschlussfristen.

Bewerberinnen und Bewerber mit sogenannten Sozialpunkten werden – sofern möglich und mit den studierten Fächern entsprechend – vorrangig einer der gewünschten Schulen zugewiesen. Die Sozialpunkte wirken sich lediglich auf die Platzvergabe nicht jedoch auf die Zulassung zum Praxissemester aus.

### 2. Vergabe von Sozialpunkten

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Anzahl der nach allgemeiner Verwaltungspraxis zuerkannten Sozialpunkte.

	<b>Soziale Kriterien</b>	<b>Punkte</b>
a)	alleinige Verantwortung für einen anerkannten Pflegefall	12
b)	Mitbetreuung eines Pflegefalls	4
c)	Alleinstehende*r mit minderjährigem/n Kind/ern im eigenen Haushalt	9
d)	minderjährige Kinder	Pro Kind 4
e)	Kinder mit nachgewiesenen gesundheitlichen oder erzieherischen Problemen	2
f)	Schwerbehinderung (50-100 %)	je nach GdB 5-10
g)	Schwerbehinderten gleichgestellte Bewerber*innen	5

Die Begründung der sozialen Kriterien muss anhand von Urkunden und Bescheinigungen erfolgen. Bescheinigungen dürfen bei Abgabe der Unterlagen nicht älter als drei Monate sein. Dies gilt jedoch nicht für den Nachweis über eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung (s.u.).

#### a) alleinige Verantwortung für einen anerkannten, ärztlich bescheinigten Pflegefall:

Die Anerkennung kann nur erfolgen, wenn die Pflegebedürftigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. Es werden nur ärztliche Bescheinigungen anerkannt, in denen die Pflegebedürftigkeit im Sinne der §§ 14 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) XI bescheinigt wird. Der Nachweis einer vorliegenden Behinderung reicht nicht aus. Bei der Berücksichtigung eines Pflegefalles werden strenge Maßstäbe angelegt. Der/Die Bewerber\*in muss eine von ihm/ihr rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abgeben, dass sie bzw. er für den Pflegefall die alleinige Verantwortung trägt und mit ihm/ihr in

häuslicher Gemeinschaft lebt. Die Erklärung muss zusätzlich enthalten, warum keine andere Person die Pflege übernehmen kann.

b) Mitbetreuung eines Pflegefalls:

Die Anerkennung der Mitbetreuung eines Pflegefalls kann nur erfolgen, wenn der Pflegefall durch einen entsprechenden Bescheid anerkannt ist und die Mitbetreuung durch einen Anerkennungsbescheid der Krankenkasse nachgewiesen ist.

c) alleinstehende\*r mit minderjährigem/n Kind/ern im eigenen Haushalt:

(ledig, geschieden, getrennt lebend oder verwitwet) Nachweis: Geburtsurkunde/n, Meldebescheinigung/en

d) minderjährige Kinder:

Nachweis: Geburtsurkunden; bei Schwangerschaft: Schwangerschaftsbescheinigung mit Datum der erwarteten Niederkunft.

e) Kinder mit nachgewiesenen gesundheitlichen oder erzieherischen Problemen:

Ein Kind muss aus erheblichen gesundheitlichen Gründen an einen bestimmten Ort gebunden sein oder besonderer Pflege bedürfen (Nachweis: Ärztliche Bescheinigung) oder es liegen besondere erzieherische Probleme vor, z.B. wenn ein Kind eine Förderschule nur am angestrebten Ausbildungsort besuchen kann (Nachweis: Ärztliche Bescheinigung, Bescheinigung der Schule).

f) Schwerbehinderung oder Gleichstellung:

Liegt eine Schwerbehinderung der\*s Bewerberin\*s vor oder ist ein\*e Bewerber\*in einer schwerbehinderten Person gleichgestellt, muss dies hinreichend belegt werden (Nachweis: z.B. beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. des Gleichstellungsbescheides).

g) Schwerbehinderten gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber (siehe unter f)

Quelle:

[https://www.schulministerium.nrw.de/sevon\\_2014/allgemeineHinweise/Hinweise\\_fuer\\_Bewerberinnen\\_und\\_Bewerber.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/sevon_2014/allgemeineHinweise/Hinweise_fuer_Bewerberinnen_und_Bewerber.pdf)

(in Anlehnung an Schulministerium NRW, abgerufen am 22. April 2015)

Stand: 22. April 2015